

V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Stadt Steyr vom 07. Mai 2009 zum Schutz vor ungebührlicher Weise störendem Lärm (Lärmschutzverordnung 2009), geändert durch die Verordnung des Gemeinderates vom 29. April 2010.

Gemäß § 4 Oö. Polizeistrafgesetz, LGBl.Nr. 36/1979 idgF. wird zur Abwehr von das örtliche Gemeinschaftsleben ungebührlicher Weise störendem Lärm verordnet:

§ 1

Die Verwendung oder der Betrieb von

1. störendem Lärm erregenden Garten- und Arbeitsgeräten mit Verbrennungs- oder Elektromotoren, wie insbesondere von Rasenmähern, Motorsensen, Laubsaugern, Kreis- und Motorsägen, Pressluftkompressoren, Trenn-, Fräs-, Bohr-, Hobel-, und Schleifmaschinen sowie von Abfall- und Holzzerkleinerungsanlagen, sofern sie nicht im Rahmen eines Gewerbe- und Industriebetriebes Verwendung finden, und
2. mit Verbrennungsmotoren angetriebenen Modellflugkörper oder sonstigen Modellfahrzeugen ist zu folgenden Zeiten verboten:
 - a) an Werktagen Montag bis Freitag von 00.00 Uhr bis 07.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 24.00 Uhr,
 - b) an Samstagen von 00.00 Uhr bis 08.00 Uhr und von 16.00 Uhr bis 24.00 Uhr und
 - c) an Sonn- und Feiertagen

§ 2

Die im § 1 angeführten Verbote erstrecken sich nicht auf die ortsübliche land- und forstwirtschaftliche Produktion.

§ 3

Wer einem Verbot gemäß § 1 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist vom Bürgermeister gem. § 10 Abs. 2 Oö. Polizeistrafgesetz mit einer Geldstrafe bis Euro 360,- zu bestrafen.

§ 4

Diese Verordnung ist gemäß § 65 des Statutes für die Stadt Steyr 1992, LGBl.Nr. 9/1992 idgF., im Amtsblatt der Stadt Steyr kundzumachen und tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schutz der Bevölkerung vor störendem Lärm des Gemeinderates der Stadt Steyr vom 29.11.1984 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Gerald Hackl